

Gesellschaftsvertrag

der

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, deren Gegenstand die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, ist sowie die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften und die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmensgegenstandes dieser Kommanditgesellschaften, der nach den §§ 107 ff. GO NRW auf eine zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt sein muss. Unternehmensgegenstand in

diesem Zusammenhang ist insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“ genannt), deren Unternehmensgegenstand im Besonderen die energiewirtschaftliche Betätigung und Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen umfasst.

- (1) Bei der Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen ist, sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung an Unternehmen, die eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufnehmen, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.
- (2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter auf das Stammkapital sind in voller Höhe in bar erbracht.
- (3) Gesellschafter sind die Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (nachfolgend "**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**") und die Westenergie AG (nachfolgend "**Westenergie AG**"). Der Eigenbetrieb der Stadt Beckum und Westenergie AG sollen stets – mittelbar oder unmittelbar – am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie – mittelbar oder unmittelbar – am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Jede Gesellschafterin

beziehungsweise jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder einzelnen Gesellschafterin beziehungsweise jedem einzelnen Gesellschafter, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Ist nur eine Geschäftsführerin beziehungsweise nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie beziehungsweise er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

- (2) Die Geschäftsführung kann mit vorheriger Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag und insbesondere an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der KG gebunden. Sie hat insbesondere auch die nach diesem Vertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag der KG bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreit.

- (5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der KG betreffen, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses ihrer Gesellschafter.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

- a) Bestellung und Abberufung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit dieser beziehungsweise diesen jeweils ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
 - d) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
 - e) Entlastung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere alle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der geschäftsführenden Tätigkeit und der Beteiligung der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG stehen,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen zum Wirtschaftsplan gemäß § 7 Absatz 1.
- (4) Sofern die Gesellschaft bei der Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 durch die Geschäftsführung vertreten wird, bedarf die Geschäftsführung der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Einwilligung abhängig machen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h und i bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, 7 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Westenergie AG.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch ihn zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder

- b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG, im Verhinderungsfall von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.
- (8) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (10) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (11) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin

beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.

§ 7

Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich 5-jähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten aufzustellen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden.

Soweit der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.
- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("**HGrG**") sind im Falle einer Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis einer eventuell durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und eines eventuell aufzustellenden Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und ein eventuell aufzustellender Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 8

Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9

Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.

- (2) Durch das Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (3) Die ausscheidende Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft ihren beziehungsweise seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.
- (4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig ihren beziehungsweise seinen Geschäftsanteil an der KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf die Erwerberin beziehungsweise auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Gesellschaft und der KG geschieht.
- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind.

Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Einwilligung der jeweiligen Gesellschafterin beziehungsweise des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin ohne dessen/deren Einwilligung ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin beziehungsweise einem Gläubiger der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,
 - c) in der Person der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters ein ihre beziehungsweise seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren beziehungsweise seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - e) und soweit der Geschäftsanteil von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter gehalten wird, die beziehungsweise der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der

Aufforderung genügt, gleichgültig, ob sie beziehungsweise er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person einer Mitgesellschafterin beziehungsweise eines Mitgeschafters vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 12

Vergütung der Geschäftsanteile

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.
- (2) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (3) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- (4) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auf deren beziehungsweise dessen Kosten eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 13

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern/Gesellschafterinnen

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dargestellt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die dem Dritten nahestehende/n Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 14

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.

§ 16
Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.